

22. Januar 2021

Stellungnahme der LIGA in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der pro familia Brandenburg zum Gesetzentwurf „Brandenburgisches Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (BbgAGSchKG)“

Einleitung

Die LIGA Brandenburg wurde um Stellungnahme zur Gesetzesänderung des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (BbgAGSchKG) gebeten. Aufgrund des Ende November 2019 abgebrochenen Partizipationsprozesses zur Vorbereitung des Referentenentwurfs kann die folgende Stellungnahme nicht vollumfänglich sein. Verschiedene Fragestellungen, bei denen auf untergesetzliche Regelungen verwiesen wird, werden erst in den folgenden Monaten besprochen und können somit zum jetzigen Zeitpunkt von der LIGA nicht beurteilt werden. Die vorherige Planung eines vorgeschalteten Partizipationsprozesses hätte hier eine größere Transparenz und Einschätzbarkeit geschaffen. Aufgrund der besonderen Relevanz der geplanten Änderungen für die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nimmt sie wie folgt zum Gesetzentwurf Stellung.

Zum Gesetzentwurf

Rahmen der Förderentscheidung durch den Gesetzgeber.

Die zentrale Bedeutung der Wahlfreiheit für die Ratsuchenden hat höchstrichterlich das Bundesverwaltungsgericht klargestellt. Wir begrüßen, dass diese Entscheidung nun auch mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf umgesetzt wird. Dafür müssen alle wesentlichen Regelungen in der Verantwortung des demokratisch legitimierten parlamentarischen Gesetzgebers liegen. Zentral und damit wesentlich für die Arbeit der Träger ist der Rahmen für die Förderentscheidung. Die vorgesehene Förderentscheidung ist im Gesetzesentwurf jedoch leider nur in Grundzügen geregelt. Wie die Kriterien konkret zu untersetzen sind, soll den untergesetzlichen Regelungen (Ressortverordnung oder –richtlinie) vorbehalten bleiben. Wir erwarten eine größere Regelungstiefe innerhalb des Gesetzes. Da die untergesetzlichen Regelungen noch ausstehen, ist die Stellungnahme hier nur bedingt möglich. Die LIGA hat ein fachliches Interesse als Trägervertretung an diesen Regelungen mitzuwirken und drückt hiermit die Bereitschaft und den Willen zur Mitarbeit aus.

Plurales Angebot in der Schwangerschafts(konflikt)beratung nur durch tarifgerechte Entlohnung.

Die Wahlfreiheit der Ratsuchenden setzt Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung voraus. Die unterschiedlich weltanschauliche Ausrichtung der Beratungsstellen bedingt ein breites Spektrum an Tarifwerken. Die LIGA steht für tarifgerechte Entlohnung. Sie kann ihre für das plurale Angebot erforderliche Beratungsarbeit daher nur dann aufrechterhalten, wenn für die Personalkosten auch die Kostenübernahme

tarifgerechter Entlohnung sichergestellt ist. Der Aufwand im Förderverfahren sollte so gering wie möglich gehalten werden.

Planungssicherheit für die Träger.

Die vorgesehene Höhe der Förderung beträgt nach § 5 I BbgAGSchKG - E „mindestens 80 vom Hundert“. Die Förderung muss aber in Höhe von 100 vom Hundert erfolgen. Die Träger nehmen mit der Schwangerschafts(konflikt)beratung eine hoheitliche Pflichtaufgabe wahr. Zudem muss gem. § 6 IV SchKG die Schwangerschafts(konflikt)beratung unentgeltlich erfolgen. Daher muss der Staat für die Übernahme dieser hoheitlichen Aufgabe die vollen Kosten tragen.

Die Ratsuchenden sollen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können (§ 3 SchKG). Um dieses Angebot aufrecht zu erhalten, benötigen die Träger Planungssicherheit. Mit Sorge sehen wir den Entwurf von § 5 I BbgAGSchKG - E. Bezieht sich nach geltender Fassung die öffentliche Förderung noch auf die „angemessenen“ Personal- und Sachkosten, sollen nach der Entwurfsfassung nur noch die „notwendigen“ Personal- und Sachkosten der öffentlichen Förderung unterfallen. Diese gesetzliche Engführung widerspricht dem höherrangigen Bundesrecht: gem. § 4 III SchKG haben die erforderlichen Beratungsstellen Anspruch auf eine „angemessene“ öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.

Die Planungssicherheit für die Träger ist auch wegen des intransparenten Förderungsverfahrens gefährdet. Bislang werden jährlich pauschale Festbeträge gewährt. Diese Regelung wird nun gestrichen ohne dass im Gesetz konkret geregelt ist, wie die Förderung künftig erfolgt. Insbesondere müssen auch kleinere Standorte mit höheren Infrastrukturkosten finanzierbar bleiben.

In besonderer Weise sehen wir die Planungssicherheit für die Träger in § 4 III BbgAGSchKG - E eingeschränkt, indem die Weiterförderung immer unter dem Vorbehalt „der verfügbaren Haushaltsmittel“ steht. Einen solchen Vorbehalt lehnen wir ab. Es ist nicht akzeptabel, dass mit dem Haushaltsvorbehalt Risiken auf die Träger abgewälzt werden, ohne dass die Träger diese beeinflussen können (z.B. Einwohnerentwicklung, Entwicklung des Haushalts). Dies bedeutet für die Träger ein existentielles Risiko.

Darüber hinaus besteht Unsicherheit aufgrund fehlender gesetzlicher Klarstellungen. Daher müssen die folgenden offenen Fragen innerhalb des Gesetzes geklärt werden: wie ist eine „relevante jährliche Nachfrage“ gem. § 2 III BbgAGSchKG - E definiert (insbesondere fehlen Angaben zum Beurteilungszeitraum)? Was ist unter „fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit“ und „Zuverlässigkeit“ gem. § 3 I Nr. 3 BbgAGSchKG – E zu verstehen? Was ist mit „Anzahl der Fälle“ gem. § 3 II BbgAGSchKG – E gemeint (Fall/Kontakt), wann ist ein Fall abgeschlossen? Wie wird die Erforderlichkeit im Sinne von § 4 II BbgAGSchKG – E konkret gemessen und anhand welcher Kriterien ist die Auswahl zwischen zwei Einrichtungen derselben weltanschaulichen Ausrichtung zu treffen?

Die LIGA der Wohlfahrtsverbände fordert die vollständige Übernahme der Personal- und Sachkosten. Dann ist die „finanzielle Leistungsfähigkeit“ als Gewährleistung des Trägers einer Beratungsstelle nach § 3 I Nr. 3 BbgAGSchKG – E des Gesetzesentwurfes hinfällig.

Erreichbarkeit der Beratungsangebote für die Ratsuchenden - keine Zentralisierung.

Für die Ratsuchenden muss gem. § 3 SchKG ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sichergestellt sein. Das Flächenland Brandenburg mit sehr unterschiedlicher Anbindung an den öffentlichen

Nahverkehr muss die Beratungslandschaft daher dezentral organisieren. Die Versorgungsbereiche müssen dabei so gestaltet sein, dass das Erfordernis der „Wohnortnähe“ (§ 8 SchKG, § 2 II BbgAGSchKG - E) nicht unterlaufen wird. In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird eine Wegezeit von höchstens acht Stunden einschließlich Hin- und Rückfahrt zugrunde gelegt. Unklar ist, ob die „Wegezeit“ auch die Beratungszeit umfasst. Aus fachlicher Sicht halten wir eine achtstündige Wegezeit insbesondere für schwangere Frauen nicht für zumutbar. Diese Problematik verschärft sich, wenn Geschwisterkinder involviert sind.

Hinzu kommt, dass die Beratungsstellen auch innerhalb der Öffnungszeiten erreichbar sein müssen. Wenn die zusätzlichen Kosten übernommen werden, kann digitale Beratung das Beratungsangebot für die Ratsuchenden erweitern, aber nicht ersetzen. Das Thema Digitalisierung wird unten (zur Problemlage: Digitalisierung) ausführlich dargestellt.

Transparentes Auswahlverfahren im Einklang mit dem BVerwG.

Derzeit lässt sich nicht einschätzen, wie das Auswahlverfahren konkret erfolgen wird. Die im Gesetzesentwurf aufgezählten Auswahlkriterien bedürfen der näheren Spezifizierung. Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass die objektive Beurteilungsgrundlage fehlt, da es keine gemeinsame vergleichbare Statistik gibt. Um eine Grundlage für die Vergleichbarkeit der Auslastung der Beratungsstellen zu schaffen, muss die Anzahl der Kontakte zu Klient*innen ebenso bewertet werden können, wie die Fallzahlen.

Überdies lässt die derzeitige Pandemielage eine Bewertung nicht zu. Zum einen hat sich der Beratungskontext durch Corona verschoben, zum anderen ist nicht absehbar, inwieweit sich der Beratungsbedarf durch die Pandemie verzerrt. Denkbar ist beispielsweise, dass wegen der unsicheren Zukunft die Schwangerschaften temporär abnehmen.

Mit Erstaunen nehmen wir das Auswahlkriterium „Art und der Umfang des Beratungsangebotes“ zur Kenntnis. Zum einen ist die Gefahr gegeben, dass bei entsprechender Gewichtung dieses Kriteriums zu der vom Bundesverwaltungsgericht kritisierten Vergabep Praxis zurückgekehrt wird: eine Beratungsstelle, die beispielsweise „nur“ Schwangerenberatung ohne Konfliktberatung anbietet, bietet immer ein geringeres Spektrum an. Eine Gewichtung entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird für die Ermessensentscheidung sogar in der Begründung zum Gesetzesentwurf ausgeführt (Seite 9). Auch für Beratungsstellen, die nicht vor dem Problem stehen, Konfliktberatung nicht anzubieten, birgt das Auswahlkriterium Gefahren. Wenn für die Förderentscheidung auch das Spektrum des Beratungsangebots entscheidend ist, fördert dies Zentralisierung in der Beratungslandschaft. Kleinere Einrichtungen müssten schließen. Wie oben dargelegt, läuft dies aber der wohnortnahen Beratung und dem pluralen Angebot entgegen.

Beratungsangebot für Ratsuchende erweitern - keine Konkurrenz zu Ärzt*innen

Wir begrüßen eine umfassende Beratungslandschaft für die Ratsuchenden. Um das Beratungsangebot für die Ratsuchenden tatsächlich zu erweitern, ist eine Ergänzung des Gesetzestextes erforderlich. Gem. § 2 IV BbgAGSchKG – E sollen Ärzte mit einem Anteil von bis zu 25 Prozent auf die Mindestversorgung angerechnet werden können. Nach der Begründung zum Gesetzesentwurf soll die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte bei der Berechnung des Überangebots nicht berücksichtigt werden. Diese wesentliche Regelung muss in den Gesetzestext aufgenommen werden. Doch auch wenn eine Anrechnung der Ärztinnen und Ärzte nur im Fall der Unterversorgung erfolgt, sehen wir das Problem des Fachkräftemangels. Werden die Beratungsstellen nicht mit den nötigen Ressourcen und Finanzen ausgestattet, wird sich der Fachkräftemangel verschärfen. Wenn die

Mindestversorgung mit einem Anteil von bis zu 25 Prozent durch die Ärztinnen und Ärzte erbracht werden kann, sehen wir die zuverlässige Förderung der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen in Frage gestellt.

Auch inhaltlich scheint fraglich, ob die Ärztinnen und Ärzte im Falle einer Unterversorgung die Schwangerschaftskonfliktberatung vollumfänglich erbringen können. Es fehlt den Ärztinnen und Ärzten die Vernetzung und Kenntnis anderer Hilfsangebote. Wie auch in der Gesetzesbegründung ausgeführt, sind „bestimmte Beratungen von Ärztinnen und Ärzten zumeist nicht durchführbar (z.B. Beratung zu Informationen zu sozialen und wirtschaftlichen Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie zu Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- und Ausbildungsplatz oder deren Erhalt)“. Diese Beratungsinhalte betreffen aber nicht nur die allgemeine Schwangerenberatung. Vielmehr ist soziale und wirtschaftliche Not auch in der Schwangerschaftskonfliktberatung zentral und somit im Sinne des umfassenden Schutzes ungeborenen Lebens notwendig. Zudem übernehmen Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen die Trauerarbeit mit Eltern, die ihr Kind kurz vor, während oder nach der Geburt verloren haben.

Überdies darf keine Ungleichbehandlung bei der Vergütung der geleisteten Arbeit bestehen. Während gem. § 5 I BbgAGSchKG - E die öffentliche Förderung mindestens 80 vom Hundert der notwendigen Personal- und Sachkosten betragen soll, erhalten die Ärztinnen und Ärzte 100 Prozent der Kosten einer anhand der Personaldurchschnittskosten der Entgeltgruppe 13 ermittelten Arbeitsstunde.

Beratungsangebot muss allen Ratsuchenden gerecht werden.

Die Teilhabe am Beratungsangebot muss allen Menschen offenstehen. Die Beratung muss auf die Bedürfnisse der Ratsuchenden abgestimmt sein. Dies bedeutet insbesondere, dass auch die Kalkulation der Beratungszeit entsprechend getroffen wird. Vor allem weisen wir auf den erhöhten Zeitaufwand hin, der für die Beratung von Menschen mit Beeinträchtigungen und für die Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund benötigt wird. Wegen der Sprachbarrieren stellen sich im Beratungskontext mit Migrationshintergrund/Fluchterfahrung zusätzliche Herausforderungen, wie beispielsweise (Video)dolmetschen. Die hierdurch entstehenden erhöhten Kosten sind zu ersetzen. Das Thema Beratungskontext mit Migrationshintergrund/Fluchterfahrung wird unten (Zur Problemlage: Zielgruppen: Menschen mit Beeinträchtigung und Menschen mit Migrationshintergrund/Fluchterfahrung) ausführlich dargestellt.

Wir begrüßen, dass für die Menschen mit Beeinträchtigung als Verfahrensbeteiligter der Landesbehindertenbeirat mit einbezogen ist. Leider fehlt eine Verfahrensbeteiligung der Integrationsbeauftragten des Landes.

Datenschutz beachten

Nach § 6 BbgAGSchKG - E sollen „personenbezogene Daten“ offengelegt werden, soweit sie „erforderlich“ sind. Im Sinne des Datenschutzes ist hier zum einen eine genaue Aufzählung der personenbezogenen Daten vorzunehmen. Zum anderen darf nicht auf die „erforderlichen“ Daten abgestellt werden, sondern es dürfen nur die „notwendigen“ Daten erhoben werden.

Zur Problemlage

Die dem Referentenentwurf vorangestellte Problembeschreibung soll im Folgenden ergänzt werden, da sie aus der Perspektive der LIGA bestehende Problemlagen in der Schwangerschafts(konflikt)-beratung nicht

umfassend abbildet. Für die Bereiche „Digitalisierung“ und „Zielgruppen: Menschen mit Beeinträchtigung und Menschen mit Migrationshintergrund/Fluchterfahrung“ nehmen wir wie folgt Stellung.

Digitalisierung

Hybride Beratungsformen (digitale Beratung und Präsenzberatung) sind durch die Corona-Pandemie und die allgemeine Digitalisierung der Gesellschaft dringend notwendig, um die Klient*innen zu erreichen. Grundlage dieses crossmedialen Wechsels der Beratungsformen (Email-, Chat-, Telefon-, Videoberatung) muss eine Verankerung der beratenden Person in der Regionalstruktur einer Beratungsstelle sein. Die Präsenzberatung stellt immer den notwendigen Rahmen für digitale Angebote dar. Es muss hierbei möglich sein, bereits entstandene (digitale) Beratungsbeziehungen mit derselben Person oder demselben regionalen Team weiterführen zu können. Die digitale und analoge Beratungsarbeit muss dabei für alle Klient*innen und insbesondere für vulnerable Gruppen (bspw. Menschen in Krisensituationen, Menschen mit Beeinträchtigungen und Menschen mit sprachlichen Hürden) barrierefrei und inklusiv zugänglich sein.

Das Thema der Digitalisierung von Informations- und Beratungsangeboten ist in den vergangenen Jahren intensiv in Fachgremien diskutiert worden. Durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurde es notwendigerweise Arbeitsalltag in den Schwangerschafts-beratungsstellen. Gerade für ein Flächenland wie Brandenburg haben sich bei der Video- und Telefonberatung Vorteile für die Klient*innen gezeigt. So sollen Menschen in schwierigen Situationen zukünftig selbstbestimmt zwischen verschiedenen Beratungsmedien wählen können. Durch den crossmedialen Wechsel zwischen den unterschiedlichen Beratungskanälen können Ratsuchende beispielsweise Anfahrtszeiten sparen, indem sie zwischen zwei persönlichen Beratungsterminen wichtige Dokumente verschlüsselt an die Berater*innen senden. Es gibt für diesen Bereich aber weitreichende Fragestellungen. Um diese zu klären, müssen den Schwangerschafts- (konflikt)beratungsstellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Es braucht Ressourcen für die technische Ausstattung (Soft- und Hardware), für dauerhafte Datenschutzkonzepte, für eine professionelle Präsenz in den sozialen Medien und anderen digitalen Informationsformen. Weiterhin ist die Qualitätssicherung dieser Angebote durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Um die Leitlinien des „Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket der Landesregierung 2.0“ auch in der Schwangerschaftsberatung/Schwangerschaftskonfliktberatung und im Speziellen bei digitalisierten Angeboten umsetzen zu können, braucht es zudem Ressourcen für die Erstellung von Konzepten und darüber hinaus Beratungsressourcen, um diese umzusetzen. Auch hier hat die Corona-Pandemie die Probleme deutlicher hervortreten lassen. So wird im Positionspapier¹ der Bundesvereinigung der Lebenshilfe e.V. „Welche Lehren ziehen Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen aus der Corona-Pandemie?“ der dringende Handlungsbedarf für die Zeit der Corona-Pandemie, aber ebenso für die Frage der Digitalisierung im Allgemeinen beschrieben. „*Allerdings sind viele Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung von digitaler Teilhabe ausgeschlossen [...].*“ Das liegt zum einen an der schlechten Ausstattung der Einrichtungen zum anderen aber auch daran, dass die Angebote nicht auf die Bedürfnisse angepasst sind.

¹ https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Positionspapiere/Positionspapier_BVLH_2020-09_Corona_Pandemie.pdf (15.01.2021)

Zielgruppen

a) Menschen mit Beeinträchtigung

Der Beratungsbedarf für die Beratung von Menschen mit Behinderungen kann nicht durch die Formel eine vollzeitbeschäftigte Beraterin oder ein vollzeitbeschäftigter Berater oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten auf je 40 000 Einwohner*innen abgebildet werden. Je nach Anzahl der im jeweiligen Einzugsbereich der Beratungsstelle lebenden und arbeitenden Menschen mit Beeinträchtigungen können höchst unterschiedliche, regionale Beratungsbedarfe entstehen.

Aus Pilotprojekten und der täglichen Erfahrung der Beratungsstellen heraus wird ein besonderer Bedarf an Ressourcen eruiert. Menschen mit Behinderungen bedürfen einer für sie angepassten Beratung, die eine entsprechende Herangehensweise, Verständnis und zusätzliche Zeitressourcen benötigt.

Die Beratung nach § 219 Strafgesetzbuch (StGB) sowie nach den Vorgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) inklusiv zu organisieren, bedeutet sexuelle Bildung zu konzipieren und umzusetzen, sodass Menschen mit Beeinträchtigung infrastrukturell und inhaltlich tatsächlich erreicht werden. Dem entgegen stehen allerdings immer noch vorhandene soziale Barrieren im Umgang mit Menschen mit Behinderung zum Thema Sexualität:

- Mangelnde Privatsphäre und soziale Kontrolle
- Negative Zuschreibungen und Verleugnung der Sexualität von Menschen mit geistiger Behinderung
- Fremdbestimmung und Repression im Alltag
- Erhöhte Vulnerabilität für sexualisierte Gewalt
- strukturelle Barrieren (z.B. in Einrichtungen)
- Kommunikationsbarrieren und Informationsdefizite
- Ängste und seelische Belastungen
- Mangel an Kontakten und Erfahrungen (Isolation)².

Die Individualität von Behinderungen, der persönliche Hilfebedarf und die unterschiedlichen Bedarfe an qualitativen und quantitativen Unterstützungsleistungen des einzelnen behinderten Menschen können mit den aktuellen Rahmenbedingungen der Brandenburgischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nicht ausreichend erfüllt werden.

In Brandenburg leben rund 508.000 Menschen mit festgestellten Behinderungen, darunter 335.000 Menschen mit einer Schwerbehinderung.³ Um den gesetzlichen Auftrag inklusiv zu erfüllen und Menschen mit Behinderung inhaltlich und infrastrukturell erreichen zu können, müssen die sozialen Barrieren überwunden werden. Daneben benötigt die pädagogische Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigung eine ausgeprägte Beziehungsarbeit und angepasste Methoden. Um eine Beratungssituation für einen Menschen mit Beeinträchtigung niedrigschwellig zu gestalten, kann eine langjährige Zusammenarbeit mit Behinderteneinrichtungen zum Beispiel ebenso notwendig sein, wie Veranstaltung der sexuellen Bildung.

² Mehr dazu unter: https://www.isp-sexualpaedagogik.org/Frank_Herrath_-_Was_behindert_Sexualitaet.pdf (15.01.2021)

³ MSGIV (2020): Menschen mit Behinderungen. In: <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/soziales/menschen-mit-behinderungen/> (15.01.2021)

Beratungsarbeit ist hier meist nur möglich, wenn bereits eine intensive Beziehungsarbeit stattgefunden hat, die vor dem Beratungswunsch beginnen muss, um Vertrauen für einen etwaigen Beratungsprozess aufzubauen.

Es braucht zusätzlich zu der momentanen Ausstattung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen folgende Ressourcen:

1. Vielfache Zeit-, und damit Personalressourcen für Sexuelle Bildung
2. Sachkosten für zusätzliche Materialien
3. Weiterbildungskosten für Einfache/Leichte Sprache
4. Sachkosten für aufsuchende Beratung und Bildung / Mobilität
5. Sachkosten für Herstellung/Wartung der Barrierefreiheit in Beratungsstellen und in den Medienauftritten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verdeutlicht die Anforderungen, die in der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung und in allen weiteren Bildungs- und Beratungssettings, die im § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) für Menschen mit Behinderungen beschrieben werden, umzusetzen sind.

Konkret fordert der Artikel 16⁴ der UN-Behindertenrechtskonvention den verbesserten Schutz für Menschen mit Beeinträchtigungen, die mehrfach unterschiedlicher Formen von Gewalt bspw. sexueller Gewalt ausgesetzt sind. Artikel 23⁵ fordert die Anerkennung der freien Wahl eines (Ehe-)Partners oder einer (Ehe-)Partnerin, der Anzahl ihrer Kinder sowie der „Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung“ und der Bereitstellung der dafür für sie „notwendigen Mittel“. In Artikel 24⁶ erkennen die Vertragsstaaten das Recht auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen an. Um dies durchzusetzen, müssen „in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche soziale Entwicklung [und die Hervorbringung ihrer eigenen Persönlichkeit, ihres Selbstwertgefühls und Kreativität] gestattet, angeboten werden.“

Um diese Anforderungen umzusetzen, müssen die Beratungsstellen zielgruppenspezifische Kommunikationsangebote in crossmedialen Settings anbieten. Die bisherige Ressourcenausstattung der Beratungsstellen ist unzureichend, um die Zielgruppe Menschen mit Beeinträchtigung gleichberechtigt mit anderen Ratsuchenden zu informieren und zu unterstützen.

b) Menschen mit Migrationshintergrund/Fluchterfahrung

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung für Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung stellt für die Berater*innen eine besondere Herausforderung dar. Um diese migrations- und kultursensibel und damit niedrigschwellig zu gestalten, sind zusätzlich zur Regelfinanzierung folgende Ressourcen notwendig:

- Ressource für Erstellung und Produktion und erneuten Aktualisierung von Informationsmaterialien (Mehrsprachigkeit, einfache Sprache, Visualität, kultursensibel)

⁴ <https://www.behindertenrechtskonvention.info/ausbeutung-gewalt-und-missbrauch-3828/> (15.01.2021)

⁵ <https://www.behindertenrechtskonvention.info/schutz-von-ehe-und-familie-3900/> (15.01.2021)

⁶ <https://www.behindertenrechtskonvention.info/bildung-3907/> (15.01.2021)

- Intensive und wiederholende Fortbildungsangebote für die Fachkräfte
- Aufsuchende Arbeit für Fachkräfte und die Zielgruppe
- Leerstellen der Betreuungsinfrastruktur erkennen und verkleinern
- Begleitende Angebote als Alternativangebote für fehlende therapeutische Angebote (Traumatisierung, Diskriminierung, Gewalt etc.)
- Umfangreiche Informationsveranstaltungen und Beratungsangebote über sexuelle und reproduktive Rechte für die Zielgruppe (insbesondere zum Thema Schwangerschaftsabbruch)
- Bearbeitung von Spezialthemen (FGM, sexualethische Konzepte, etc.)
- Begleitung von *LGBTIQ**-Geflüchteten

Die genannten Problemstellungen finden im Gesetzentwurf zur Änderung des BbgAGSchKG bisher keine Erwähnung, benötigen aber eine Lösung.

Die Beratungserfahrungen zeigen, dass bei geflüchteten Menschen nach einer längeren Aufenthaltsdauer im Zuge von Anpassungsprozessen sich die Beratungsinhalte von sozialrechtlicher vermehrt hin zu psychosozialer Beratung verlagern und zunehmend familiäre Krisen oder Trauma-Erfahrungen zu Tage treten. In dieser instabilen und vulnerablen Lebenssituation können die mit einer Schwangerschaft einhergehenden bevorstehenden Herausforderungen zu einer großen psychischen Belastung werden und verbundenen mit den spezifischen Problemlagen (bspw. Vergangenheitsbewältigung, Rassismus, Wohnungsproblematik, etc.) ist häufig eine intensive Begleitung notwendig.

Diese Beratungssituationen erfordern eine hohe Fachkompetenz und umso dringlicher professionelle Übersetzung, um die Ratsuchenden adäquat begleiten und unterstützen zu können. Unzureichende Deutschkenntnisse und die Unvertrautheit mit dem deutschen Sozial- und Gesundheitssystem, ebenso wie die zumeist vorhandenen Multiproblemsituationen dieser Ratsuchenden erfordern häufig eine intensive Begleitung. Dieser zusätzliche Begleitungsaufwand wird bisher im Referentenentwurf nicht ausgewiesen. Je nach Infrastruktur in der jeweiligen Region (Bsp. Erstaufnahmeeinrichtung) können für einzelne Beratungsstelle besondere Belastungssituationen entstehen. Ein höherer Aufwand entsteht auch für Fachweiterbildungen, Kooperationen und stellvertretende begleitende Aufgaben (Ausgleich für Mangel an Hebammen, Gynäkolog*innen und therapeutischen Angeboten).

Da in den Beratungsstellen kein unerheblicher Teil von Menschen mit Migrationshintergrund/Fluchterfahrung beraten und unterstützt wird, sehen wir die Beteiligung der Integrationsbeauftragten des Landes als erforderlich, um ihrem Auftrag des Abbaus von Integrationshemmnissen im sozialen Bereich nachzukommen.

Kontakt

Dorothee Mönnich, Liga-AG Schwangerschafts(konflikt)beratung
 moennich.d@dwbo.de